

Pontstrasse 41
52062 Aachen

Telefon: +49 (0)241/8099151
Fax: +49 (0)241/8092155

Ansprechpartnerin:
Tamara Weber
tamara.weber@zhv.rwth-aachen.de
www.humboldt.rwth-aachen.de

Raumvergabeordnung des Humboldt-Hauses der RWTH Aachen

§1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe von Räumen im Humboldt- Haus, Pontstrasse 41 (einschließlich überlassener Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften, usw.).

§2 Vergaberegeln

- (1) Die Räumlichkeiten und Verkehrsflächen des Humboldt- Hauses, Pontstrasse 41 können bei Wahrung ihrer Zweckbestimmung gemäß §1 der Vereinbarung zwischen RWTH Aachen und dem AStA der RWTH Aachen auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der in §1 für das Humboldt- Haus genannten Räume und Flächen sowie der Abwicklung der sich aus der Vergabe ergebenden rechtlichen Beziehungen richten sich nach den aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift geschlossenen Vereinbarungen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.
- (2) Vor der Veranstaltung findet mit dem Koordinator bzw. der Koordinatorin des Humboldt-Hauses bzw. deren Vertretung und der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eine Begehung statt, in dem der Zustand der Räume in Augenschein genommen wird.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes unter Angabe
 1. des Namens und der Anschrift des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin (verantwortliche Person)
 2. des Namens und der Anschrift des Veranstalters bzw. der Veranstalterin
 3. dem Namen des Vereins/der Gruppe
 4. des Nutzungsmodus (einmalige oder längerfristiger Nutzung)
 5. von Tag, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit
 6. des Themas der Veranstaltung
 7. des Bedarfs an Geräten und Ausstattungsgegenständen
 8. der an der Veranstaltung Mitwirkenden

9. eines etwa zu erhebenden Eintrittsgeldes, eines sonstigen – auch freiwilligen- finanziellen Beitrages oder sonstigen Kostenbeitrages
10. einer kurzen Beschreibung des studentischen Kontextes der Veranstaltung
11. der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises bzw. des Teilnehmerinnenkreises
12. der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen
13. der für die Dauer der Veranstaltung zu nutzenden Räume

spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin im Humboldt-Haus einzureichen.

- (4) Anträge zur langfristigen Nutzung der Räume werden maximal für die Dauer von einem Semester genehmigt. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere Semester, so ist der Antrag für jedes Semester erneut zu stellen.
- (5) Über den Antrag wird gemäß der Vereinbarung zwischen der RWTH Aachen und dem AStA der RWTH Aachen entschieden. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Humboldt-Hauses bzw. deren Vertretung entscheiden über den Antrag auf Raumvergabe. In Zweifelsfällen entscheidet die Dezernentin des Dez. 2.0 oder der Dezernent des Dez. 2.0 bzw. deren/dessen Vertretung. Kommt es zu keiner Einigung ist das Votum des Beirates des Humboldt-Hauses einzuholen. Die Zusage bzw. Absage erfolgt schriftlich.
- (6) Ist eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen und Überlassungen desselben Raumes erforderlich, so genießen Veranstaltungen der Gruppe I (§3 Abs.1) Vorrang vor Veranstaltungen der Gruppe II (§3 Abs. 2).
- (7) Die RWTH bekennt sich zur politischen, weltanschaulichen und religiösen Neutralität. Daher werden Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Untergliederungen, religiöse oder religiös-kulturell motivierte Veranstaltungen Externer sowie Veranstaltungen Externer, die der Verbreitung weltanschaulicher Themen dienen, auf dem Hochschulgelände nicht gestattet.
- (8) Ein Antrag auf Überlassung von Räumen kann abgelehnt werden, wenn
 - Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Veranstaltung einen Straftatbestand erfüllt
 - im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erwarten ist, dass zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird
 - von der Veranstaltung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen kann
 - die Veranstaltung von Dritten zum Anlass genommen werden kann, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung herbeizuführen
 - bei einer vorherigen Veranstaltung des Veranstalters bzw. der Veranstalterin Beschwerden oder Verletzungen der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes vorlagen
 - kein interkultureller und studentischer Kontext vorhanden ist.

(9) Die Vergabe kann widerrufen werden, wenn

- sich nach der Zusage Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 9 ergeben
- das bei der Antragstellung mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne Zustimmung der Koordinatorin bzw. des Koordinator des Humboldt- Hauses bzw. deren Vertretung geändert wird
- für die Durchführung der Veranstaltung eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist
- diese dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin nicht vorliegt oder sie widerrufen wird

(10) Im Falle des Absatzes 9 stehen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin keine Ersatzansprüche gegenüber der RWTH zu, auch dann nicht, wenn der Widerruf auf das zu erwartende Verhalten Dritter gegründet wird.

(11) Ergibt sich ein wichtiger Grund (z. B. ein unvorhergesehener Eigenbedarf) seitens des Humboldt- Hauses, einen bereits zugesagten Raum anderweitig zu vergeben, so kann die bereits ausgesprochene Vergabe unter angemessenen Bedingungen zurückgenommen werden. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(12) Die Nutzung der Räume des Humboldt- Hauses darf nur in der genehmigten Zeit erfolgen. Vorschriften des LImSchG sind zu beachten.

(13) Vor der Veranstaltung findet mit der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Humboldt- Hauses bzw. deren Vertretung und der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eine Begehung statt, in dem der Zustand der Räume in Augenschein genommen wird. Daraufhin erfolgt eine Abnahme der Räume der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Humboldt- Hauses oder deren Stellvertretung. Die Übergabe der Räume kann gegebenenfalls mit Fotos und Übergabeprotokoll dokumentiert werden.

(14) Nach einer Veranstaltung erfolgt die Übergabe der gereinigten Räume und der Schlüssel des Humboldt- Hauses, nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Humboldt- Hauses oder deren Vertretung, am nachfolgenden Werktag.

§3 Veranstaltungsgruppen

(1) Veranstaltungen der Gruppe I sind:

- Öffentliche Veranstaltungen von studentischen Vereinigungen und Vereinigungen anderer Mitglieder bzw. Angehöriger der Hochschule, die die interkulturelle Ausrichtung des Hauses unterstützen
- Sitzungen von studentischen Vereinigungen sowie der Organe der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften, die die interkulturelle Ausrichtung des Humboldt- Hauses unterstützen
- Veranstaltungen der Studentengemeinden

(2) Veranstaltungen der Gruppe II sind:

- Veranstaltungen von Gesellschaften, Vereinen oder Einrichtungen, die ihrer Satzung nach interkulturelle Ziele verfolgen;
- Veranstaltungen, die die Ziele des Humboldt- Hauses zur internationalen Verständigung unterstützen;
- Veranstaltungen gemäß der Zielsetzung §1 der Vereinbarung zwischen RWTH Aachen und dem AStA der RWTH Aachen

§ 4

Pflichten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er bzw. sie hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Ausgabe von Eintrittskarten o.ä. unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die bauaufsichtliche vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, die bei Abschluss der Vereinbarung mitgeteilt wird, nicht überschritten wird und alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- (2) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, alle je nach der Art der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen öffentlicher oder sonst zu beteiligender Stellen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen. Soweit die RWTH wegen eines Verstoßes des Veranstalters bzw. der Veranstalterin gegen ihn bzw. ihr obliegende rechtliche Verpflichtungen in Mithaftung genommen werden sollte, ist der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet, die RWTH von allen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die RWTH kann im Bedarfsfall auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters ein Unternehmen beauftragen, während der Veranstaltung zusätzliche Sicherheitskräfte bereitzustellen oder verlangen, dass der Veranstalter bzw. die Veranstalterin auf seine bzw. ihre Kosten ein von der RWTH zu benennendes Unternehmen beauftragt.
- (4) Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Er bzw. sie ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt.

Die beabsichtigte Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist der RWTH vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin unverzüglich mitzuteilen. Das Rauchen ist im Humboldt- Haus nicht gestattet. Die verantwortliche Person ist während der Dauer der Veranstaltung verantwortlich für die Sicherheit von Personen und Sachen in den für die Veranstaltung vergebenen Räumen. Insoweit nimmt sie das Hausrecht wahr. Ein Verstoß gegen die Pflichten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin berechtigen die Koordinatorin bzw. den Koordinator des Humboldt- Hauses, Anträge des gleichen Veranstalters bzw. der gleichen Veranstalterin ohne weitere Überprüfung zurückzuweisen.

Der Veranstalter bzw. der Veranstalterin verpflichtet sich, Vorschriften gemäß Vorschriften des Landes- Immissionsschutzgesetzes, Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sowie Vorschriften der Versammlungsstättenordnung zu beachten.

§ 5

Haftung der Veranstalterin bzw. Veranstalters

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der RWTH und deren Bediensteten bei der Benutzung der vergebenen Räume entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind.
- (2) Die RWTH sowie deren Bedienstete haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder Dritten durch die Benutzung der überlassenen Räume entstehen, soweit derartige Schäden von Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die RWTH sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.
- (3) Verschmutzungen von Räumen, Flächen und Zugangswegen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit durch die Veranstaltung eine übermäßige Abnutzung oder eine Beschädigung des vergebenen Raumes eintritt, haftet hierfür der Veranstalter bzw. die Veranstalterin, auch wenn ihm bzw. ihr kein Organisationsverschulden nachgewiesen werden kann. Soweit der Veranstalter bzw. die Veranstalterin nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel des überlassenen Raumes schriftlich gegenüber der Koordinatorin bzw. des Koordinators des Humboldt- Hauses rügt, gilt der Raum als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.
- (4) Soweit durch eine Veranstaltung Räume, Verkehrsflächen sowie sonstige Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften über ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus abgenutzt oder beschädigt werden oder soweit überlassene Gegenstände abhanden kommen, ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Humboldt- Hauses berechtigt, vom Veranstalter den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwand zu verlangen.
- (5) Entstehen der RWTH durch die Veranstaltung zusätzliche Kosten, beispielsweise für Abfallentsorgung, Sonderreinigung, Inanspruchnahme externer Dienstleister, sind diese vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Sondervereinbarungen

- (1) Abweichend von den vorgenannten Regelungen können mit regelmäßigen Nutzern Sondervereinbarungen geschlossen werden.
- (2) Bei der Vereinbarung von pauschalen Nutzungsentgelten ist insbesondere das Maß der Verwaltungsvereinfachung sowie das Interesse der Hochschule an der Durchführung dieser Veranstaltungen zu berücksichtigen.
- (3) Getroffene Sondervereinbarungen sind regelmäßig auf Ihre Zweckmäßigkeit und Ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Diese Raumvergabeordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Der Humboldt- Haus Beirat ist berechtigt, die Raumvergaberichtlinien jederzeit der aktuellen Sach- und Rechtslage anzupassen.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.02.2012

Univ.-Prof.Dr.- Ing. E. Schmachtenberg